

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 3. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

"Borigkeit hat nichts Unftogiges, um die Ver= bindung zu bezeichnen, worinn bas in Schus ober Obhut genommene Gut mit bemienigen fteht, der den Schuß davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in fei= ner strengen Bedeutung fo wohl die ursprunglis den Gigenthumsrechte bes Erbbesigers an fein unterhabendes Gut, als auch beffen naturliche Bende Extremitaten waren (ur: Frenheit. fprunglich) mit Rational = Dienstpflicht und ber damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeis nen Gefolge konnte wohl andere enrollirte Guts: befißer mit vertreten und fich bafur gewiffe Bor= theile d) ausbedingen, fo daß folche Guter in jener Ruckficht borig wurden. Allein fie konn= ten aus ber Schughbrigkeit fein Gigen= thum des Vertreters im Rationaldienste werben, weil jeder Sof ein in der Dienstrolle kata= strirtes selbstståndiges Wehrgut war, was die Rolle nach bem Ramen bes erften Befigers wahrte. Dieses ift auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbanns: rolle trat u. f. w."

J. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil sest also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsaßes wegen des

Siehe auch Beyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. oftendunt id effectus varii, quod homo proprius non folum cum prac-dio, fed absque co vendatur &c.

d) Gewohnlich waren es Früchte.

bes großen Unterschieds zwischen Leib nund Guts = eigenthum außer Zweisel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die personliche oder Gutsfrenheit durch Verträge, Gessese oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Frensen, Unstreyen und Leibeigenen sehn musse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich ber Wehrgenoffe ein freger Mann, troß ber, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachbem die Gestalt der Dinge mit der vorigen sces nitischen Lebensart sich verandert hatte; nachdem ber Seerbann bem Lehndienste und biefer wieder einer neuen Difciplin weichen mufte; nachs bem endlich alle Eigenthumer aus ber Landesa Compagnie traten und ihre Guter andern überlaf: fen mußten, fam naturlich, wie Mofer e) bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder ges gen einen Erbzins verleihen, Leibeigene ober Frene darauf fegen, ein Mener : ober Landsiedels recht stiften, und überhaupt, ob fie biefen ober je= nen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der erften Auficht nach ftanden ihnen alle diese Contracte fren.

S. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sasche, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichs keit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigensthum f), Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

e) in seinen patriotischen Phantassen 3. Theil p. 268.
f) ich mögte statt des Ausbrucks Leibeigenthum wohl